

39. Anfechtung einer Rechts-handlung des Schuldners gegen den Rechtsnachfolger des Ersterwerbers nach § 11 Abs. 2 AufG.

1. Kommt es für die Anwendbarkeit des § 11 Abs. 2 Nr. 2 auf das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis zwischen dem Anfechtungsgegner und dessen Rechtsvorgänger an oder auf das Verhältnis zwischen dem Anfechtungsgegner und dem Schuldner?
2. Muß die Anfechtung gegen den Rechtsnachfolger nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 auf denselben Grund gestützt werden, auf dem die Anfechtung gegen den Ersterwerber beruht, oder umfaßt Nr. 1 alle Anfechtungsgründe nach § 3, sowohl den nach § 3 Nr. 1 wie auch die nach § 3 Nr. 2 bis 4?
3. Was muß der anfechtende Gläubiger gemäß § 11 Abs. 2 im Falle der Nr. 1 beweisen, a) wenn die Anfechtung auf § 3 Nr. 1, b) wenn sie auf § 3 Nr. 2 gestützt wird?
4. Muß der den Rechtsnachfolger gemäß § 11 in Anspruch nehmende Kläger, dessen Anfechtungsrecht dem Ersterwerber gegenüber bereits rechtskräftig festgestellt ist, gleichwohl noch nachweisen, daß dieses Anfechtungsrecht gegeben war, oder kann er sich jetzt auf die Rechtskraft des Vorprozessurteils berufen?
5. Will der § 11 Abs. 2 für seine Fälle eine eigene Fristbestimmung geben?
6. Genügt im Falle des § 11 zur Wahrung der im § 12 und in § 3 Nr. 2 bis 4 vorgesehenen Fristen, daß die Klage gegen den Ersterwerber fristgemäß erhoben ist oder muß auch die Klage gegen den Rechtsnachfolger innerhalb der dem Rechtsvorgänger gegenüber geltenden Fristen erhoben werden?

V. Zivilsenat. Urte. v. 24. September 1921 i. S. preuß. Fiskus (Weil.)  
w. E. (Rl.). V 504/20.

## I. Landgericht Düsseldorf. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 27. Juni 1908 wurde auf die im Grundbuch von G. Bl. 742 in Abt. I unter Nr. 6, 8 und 10 verzeichneten Grundstücke auf Bewilligung des Eigentümers Karl S. für dessen Schwester, Frau S. geb. S., eine Darlehenshypothek von 25 000 M eingetragen. Dem Kläger standen gegen Karl S. auf Grund vollstreckbarer Urkunden Forderungen in Höhe von 15 000 M zu. Er erwirkte am 30. Juni 1908 durch Rechtsanwalt R. eine einstweilige Verfügung gegen S. und Frau S. dahin, daß den Antragsgegnern untersagt wurde, über die Darlehenshypothek von 25 000 M irgendeine Verfügung zu treffen, insbesondere sich den darüber zu bildenden Hypothekenbrief vom Grundbuchamte auszuhändigen zu lassen. Diese einstweilige Verfügung wurde am 1. Juli 1908 dem Grundbuchamte zugestellt. Der Grundbuchrichter verfügte am 3. Juli 1908: „Hypothekenbrief nicht auszuhändigen, sondern in Verwahrung nehmen (einschließen).“ Am 29. Juli wurde das Konkursverfahren über das Vermögen des Karl S. eröffnet; am 6. November 1908 wurde es aus Mangel an Masse wieder eingestellt. Im Juni 1909 ließ der Kläger wegen seiner vollstreckbaren Forderungen von 15 000 M Zwangshypotheken im Range nach der Hypothek der Frau S. eintragen von 8000 und 3000 M auf das Grundstück Nr. 6 und von je zweimal 1000 M auf die Grundstücke Nr. 8 und 10 des S. Am 22. März 1910 erstritt er auf eine von ihm gegen Frau S. erhobene Anfechtungsklage ein Urteil, wodurch sie für verpflichtet erklärt wurde, die Vollstreckung wegen seiner Forderungen in sämtliche Grundstücke des S. so zu dulden, daß ihre Hypothek von 25 000 M nicht im Wege stehe. Hiergegen legte Frau S. Berufung ein.

Am 1. Oktober 1912 wurde das Grundstück Nr. 6 des S. zwangsversteigert und der Frau S. auf ihr Meistgebot zugeschlagen. Auf die Hypothek der Frau S. entfielen von dem bar zu entrichtenden Gebot 7 479,81 M. In dieser Höhe wurde eine Sicherungshypothek für Frau S. auf das Grundstück Nr. 6 auf Ersuchen des Vollstreckungsrichters vom 4. November 1912 eingetragen. Zugleich ersuchte der Vollstreckungsrichter, die Hypothek der Frau S. auf dem Grundstück Nr. 6 zu löschen mit dem Hinweis, daß der Brief über die Hypothek sich bei den Grundbuchakten befinde. Der Gerichtsschreiber fügte den Hypothekenbrief über 25 000 M mit dem Bleischildvermerk „Brief (Abt.) III (Nr.) 4 beigelegt“ bei. Darauf verfügte am 19. November 1912 Assessor Sch., der damals zum ersten Mal in der den Hypothekenbrief betreffenden Angelegenheit tätig war, „Vermerk auf Brief III 4 (Brief an Frau S., Einschr.)“. Demnächst wurde der Brief, nachdem auf ihn der Vermerk gesetzt worden war, daß die Post auf dem Grund-

stück Nr. 6 infolge Zwangsversteigerung gelöst worden sei, der Frau G. am 20. Dezember 1912 zugesandt.

Am 22. Januar 1913 trat Frau G. von der Hypothek den Teilbetrag von 10000 *M* mit Vorrang vor den verbleibenden 15000 *M* an die Ehefrau des Bruders ihres Vaters, Margarete S. geb. B., ab. Am 24. Juni 1913 wurde auf Antrag des instrumentierenden Notars die Eintragung der Teilabtretung im Grundbuch unter Bildung eines Teilhypothekenbriefes sowie die Zusendung des Stammbriefs an Frau G. und des Teilhypothekenbriefs an Frau S. durch den Grundbuchrichter angeordnet.

In dem Anfechtungsprozeß wurde demnächst durch Urteil des Berufungsgerichts vom 5. November 1913 Frau G. gemäß den Anträgen, die der Kläger mit Rücksicht auf die Änderung der Sachlage durch die Zwangsversteigerung des Grundstücks Nr. 6 gestellt hatte, verurteilt.

Nach eingetretener Rechtskraft dieses Urteils fragte Rechtsanwalt R. am 4. Mai 1914 unter Bezugnahme auf die einstweilige Verfügung vom 30. Juni 1908 bei dem Grundbuchamt an, ob sich der Hypothekenbrief über 25000 *M* noch in amtlicher Verwahrung befinde. Ihm wurde am 5. Mai 1914 der Bescheid erteilt, daß der Brief zufolge Verfügung vom 19. November 1912 der Gläubigerin ausgehändigt worden sei. Am 30. April 1915 trat dann Frau G. den ihr verbliebenen Hypothekenteil von 15000 *M* an die W. Bank ab.

Darauf erhob der Kläger gegen den beklagten Fiskus Klage auf Zahlung von 10000 *M*. Er berechnete seine Forderung gegen Karl S. auf insgesamt 19600 *M*, brachte davon die bei der Versteigerung des Grundstücks Nr. 6 von der Frau G. erzielten, ihm durch das Urteil vom 5. November 1913 zugesprochenen 7479,81 *M* in Abzug und verlangte vom Beklagten als Schadensersatz Zahlung des Teiles des Restbetrags der Forderung von 10000 *M* mit der Begründung, durch Fahrlässigkeit der Grundbuchbeamten, die der einstweiligen Verfügung zuwider den Hypothekenbrief über 25000 *M* an Frau G. hätten gelangen lassen, sei seine Befriedigung aus den Grundstücken Nr. 8 und 10 des Karl S. vereitelt worden, anderweitig könne er nicht Ersatz seines Schadens erlangen.

Der erste Richter wies die Klage ab, weil keine fahrlässige Verletzung der Amtspflicht eines Grundbuchbeamten dem Kläger gegenüber vorliege, der Kläger auch auf andere Weise Ersatz für seinen Schaden erlangen könne, da ihm ein Schadensersatzanspruch gegen Rechtsanwalt R. zustehe. In der vom Kläger beschrittenen Berufungsinstanz trat Rechtsanwalt R. dem Kläger als Streitgehilfe bei. Der Berufungsrichter erklärte unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt und verwies die

Sache zur Verhandlung und Entscheidung über den Betrag des Anspruchs an die erste Instanz zurück.

Auf die Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

Mit Recht nimmt der Berufungsrichter an, daß das Grundbuchamt, nachdem ihm die einstweilige Verfügung vom 30. Juni 1908 durch die Zustellung vom 1. Juli 1908 bekannt gegeben worden war, den über die Hypothek der Frau H. von 25 000 *M* gebildeten Hypothekenbrief nicht an die Frau H. herausgeben durfte. (Dies wird näher dargelegt. Sodann wird ausgeführt, zwar nicht, wie der Berufungsrichter angenommen habe, den Grundbuchbeamten zur Zeit des Eingangs der einstweiligen Verfügung, wohl aber dem Assessor Sch. falle eine fahrlässige Verletzung der Amtspflicht zur Last, weil er am 19. November 1912 die Zusendung des Hypothekenbriefes an Frau H. angeordnet habe; der beklagte Fiskus sei daher zum Erfasse des dem Kläger dadurch entstandenen Schadens verpflichtet. Demnächst werden die Angriffe der Revision gegen die Darlegung des Berufungsrichters zurückgewiesen, daß der Kläger von der Frau H. und von Rechtsanwält R. Ersatz seines Schadens zu erlangen nicht vermöge noch vermocht habe. Darauf wird fortgefahren.)

Schließlich verneint der Berufungsrichter auch die Möglichkeit der Erlangung eines Erfasses von der Frau Margarete S. In dieser Hinsicht erwägt er zunächst, eine auf § 892 Abs. 1 Satz 2 BGB. gestützte Klage gegen Frau S. auf Duldung der Befriedigung des Klägers aus den beiden Grundstücken Abt. I Nr. 8 und 10 mit Vorrecht vor der zu ihren Gunsten eingetragenen Hypothek von 10 000 *M* würde erfolglos sein und wäre es stets gewesen, denn die Frau S. habe als Zeugin bekundet, daß ihr beim Erwerb der Teilhypothek das gerichtliche Veräußerungsverbot gemäß der einstweiligen Verfügung vom 30. Juni 1908 nicht bekannt gewesen sei. Hiergegen ist von der Revision ein Angriff nicht erhoben worden und bestehen auch keine rechtlichen Bedenken.

Sodann nimmt der Berufungsrichter an, daß der Kläger gegen Frau S. auch nicht auf Grund des § 11 Abs. 2 AnfG. vorgehen könne und habe vorgehen können. Hierbei geht er zutreffend davon aus, daß auf Abs. 2 Nr. 2 des § 11 eine Klage nicht gestützt werden könne. Freilich ist es irrtümlich, wenn er dies damit begründet, Frau S. stehe zu Frau H. nicht selbst in dem nahen Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis des § 3 Nr. 2 AnfG. Denn für die Anwendbarkeit des § 11 Abs. 2 Nr. 2 kommt es nicht auf das Verhältnis zwischen dem Anfechtungsgegner und dessen Rechts-

vorgänger, sondern auf das Verhältnis zwischen dem Anfechtungsgegner und dem Schuldner an, der eine Rechtshandlung zugunsten des ersten Erwerbers vorgenommen hat (RG. in JW. 1888 S. 18 Nr. 28). Indessen steht Frau S. auch zu Karl S., der für seine Schwester, Frau H. geb. S., die Hypothek von 25 000 *M* an seinen Grundstücken Abt. I Nr. 6, 8 und 10 am 26. Juni 1908 bestellt hat, nicht in dem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis des § 3 Nr. 2, da sie die Ehefrau des Bruders des Vaters des Karl S. ist.

Was nun die Anwendbarkeit des Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 des § 11 betrifft, so erklärt der Berufungsrichter zunächst, der ersten Vorausetzung hierfür, daß die Anfechtung gegen die Rechtsvorgängerin der Frau S., die Frau H., begründet war, sei genügt; in dem Vorprozeß des Klägers gegen Frau H. sei rechtskräftig entschieden, daß die Anfechtung der von dem Schuldner des Klägers Karl S. zugunsten der Frau H. bestellten Hypothek von 25 000 *M* nach § 3 Nr. 2 Anfecht. begründet war. Sodann nimmt der Berufungsrichter zutreffend an, daß die Anfechtung gegen den Rechtsnachfolger nach Abs. 2 Nr. 1 des § 11 nicht auf denselben Grund gestützt zu werden braucht, auf dem die Anfechtung gegen den Rechtsvorgänger beruhte. Früher lautete die Nr. 1: „wenn ihm zur Zeit seines Erwerbes bekannt war, daß der Schuldner die Rechtshandlung in der Absicht vorgenommen hatte, seine Gläubiger zu benachteiligen.“ Die der Nr. 1 durch die Novelle vom 17. Mai 1898 gegebene jetzige Fassung: „wenn ihm zur Zeit seines Erwerbes die Umstände, welche die Anfechtbarkeit des Erwerbes seines Rechtsvorgängers begründen, bekannt waren“ umfaßt alle Anfechtungsgründe nach § 3, also nicht nur den Anfechtungsgrund nach § 3 Nr. 1, sondern auch, was hier in Betracht kommt, den des § 3 Nr. 2 (vgl. RGZ. Bd. 74 S. 183). Handelt es sich um einen Anfechtungsgrund nach § 3 Nr. 1, so muß der Anfechtungskläger gegenüber dem Rechtsnachfolger des ersten Erwerbers den Beweis führen, daß diesem zur Zeit seines Erwerbes die Absicht des veräußernden Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, sowie die Kenntnis des ersten Erwerbers von dieser Absicht bekannt war (RGZ. Bd. 74 S. 181). Im Falle des Anfechtungsgrundes nach § 3 Nr. 2 dagegen, also wenn der erste Erwerber zu den in § 3 Nr. 2 aufgezählten Verwandten oder Verschwägerten des veräußernden Schuldners gehört, ist zur Rechtfertigung des Anfechtungsanspruchs gegen den Rechtsnachfolger nur erforderlich der Nachweis der benachteiligenden Eigenschaft der Rechtshandlung, der Nachweis des fraglichen Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisses des ersten Erwerbers zum Schuldner und der Nachweis, daß dieses beides dem Rechtsnachfolger zur Zeit seines Erwerbes bekannt war, während der Rechtsnachfolger zur Ausschließung der Anfechtbarkeit die Nichtkenntnis

des ersten Erwerbers von der benachteiligenden Absicht des Schuldners beweisen muß (RGZ. Bd. 71 S. 354).

Der Berufungsrichter erklärt bei der Anwendung des § 3 Nr. 1 auf den vorliegenden Fall, es müsse der Rechtsnachfolgerin Frau S. nachgewiesen werden, daß sie zur Zeit des Erwerbes ihrer Rechtsvorgängerin Frau H. die Absicht des Schuldners Karl S., seine Gläubiger zu benachteiligen, selbst gekannt habe; er erklärt weiter, den Beweis dieser Kenntnis vermöge der Kläger naturgemäß nicht zu erbringen, und es dürste ihm daher bei der Sachlage nicht angeonnen werden, noch einen besonderen Rechtsstreit mit dieser Begründung gegen Frau H. durchzuführen. Hiergegen wendet sich die Revision mit Recht. Zunächst kommt es nach dem Vorbemerkten nicht auf die Kenntnis der Rechtsnachfolgerin Frau S. zur Zeit des Erwerbes ihrer Rechtsvorgängerin Frau H. an, sondern auf die Kenntnis der Frau S. zur Zeit ihres eigenen Erwerbes, der sich (§ 1154 Abs. 1 BGB.) durch die Abtretungserklärung vom 22. Januar 1913 und die Übergabe des Teilhypothekenbriefs über die abgetretene Teilhypothek von 10000 M anscheinend Ende Juni 1913 vollzog. Daß ferner der Kläger den Beweis dieser Kenntnis nicht sollte erbringen können, ist nicht ersichtlich; jedenfalls fehlt es an einer Begründung dafür, weshalb ihm ein solcher Beweis nicht möglich sein sollte. Die Revision weist in dieser Beziehung darauf hin, daß Frau S. die Ehefrau des Eheims des ursprünglichen Schuldners sei, daß sie von der anfechtbaren Hypothekbestellung des Schuldners durch ihre Vernehmung im Anfechtungsprozeß des Klägers gegen Frau H. eingehende Kenntnis erlangt habe und daß sie sogar in einem Beweistermin als Vertreterin des Schuldners aufgetreten sei.

Auch bezüglich der vom Berufungsrichter ausgesprochenen Ablehnung der Anwendung des § 3 Nr. 2 auf den vorliegenden Fall ist die Revision gerechtfertigt. Der Berufungsrichter führt in dieser Hinsicht zwar nach dem Vorerörterten zutreffend aus, es würde genügen, wenn der Kläger den Nachweis führte, der Frau S. seien bei ihrem Erwerbe die Benachteiligung der Gläubiger des Karl S. durch dessen Hypothekbestellung zugunsten der Frau H. und das nahe Verwandtschaftsverhältnis zwischen Karl S. und Frau H. bekannt gewesen, und er erklärt weiter, es könne hier beides, zumal Frau S. in dem Anfechtungsprozeße gegen Frau H. am 8. Juli 1912, also vor Abtretung des Hypothekenteils von 10000 M an sie, als Zeugin vernommen gewesen sei, unbedenklich als erwiesen unterstellt werden. Er meint aber, die Anfechtung gegen Frau S. habe, und zwar auch schon bei einem etwaigen Vorgehen gegen sie im Mai 1914, daran scheitern müssen, daß zur Zeit ihres Erwerbes der Hypothek von 10000 M im Januar 1913 die nach § 3 Nr. 2 von der Vornahme der anfechtbaren

Handlung des Parl. S., also vom 27. Juni 1908 ab zu berechnende einjährige Frist für die Klagerhebung längst abgelaufen gewesen sei. Dies ist rechtsirrig. Nicht zutreffend ist freilich die Meinung der Revision, daß die einjährige Frist für die Anfechtung gegenüber dem Rechtsnachfolger des Ersterwerbers, auch wenn der Ersterwerb gemäß § 3 Nr. 2 anfechtbar war, überhaupt nicht in Betracht komme, weil Abs. 2 Nr. 1 des § 11 von einer Zeitschranke nichts enthalte. Nach § 11 Abs. 2 findet gegen den Rechtsnachfolger des Ersterwerbers die gegen den letzteren begründete Anfechtung statt, wenn eine der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten besonderen Voraussetzungen hinsichtlich des Rechtsnachfolgers gegeben ist. Eine Zeitschranke für die Geltendmachung der Anfechtung auf Grund Vorliegens dieser besonderen Voraussetzungen ist allerdings nicht bestimmt, weder im § 11 Abs. 2 noch sonst im Gesetz, und weder hinsichtlich der Voraussetzungen der Nr. 2 und 3 noch hinsichtlich der Voraussetzung Nr. 1, und das Gesetz bietet auch keinen Anhalt dafür, daß die im § 3 Nr. 2 bis 4 für die Geltendmachung der Anfechtung gegenüber dem Ersterwerber auf Grund des Vorliegens der dortigen Voraussetzungen gesetzten Zeitschranken auf die Geltendmachung des Vorliegens der besonderen Voraussetzungen für die Anfechtung gegenüber dem Rechtsnachfolger, sei es auch nur, soweit die Tatbestände gleiche oder ähnliche seien, zu übertragen wären (R. G. Bd. 45 S. 45). Da jedoch § 11 Abs. 2 auch beim Vorliegen jener Voraussetzungen nur „die gegen den Ersterwerber begründete“ Anfechtung gegen den Rechtsnachfolger statfinden läßt, mithin der gegenüber dem Rechtsnachfolger anfechtende Gläubiger zur Begründung seines Anfechtungsrechts außer dem Vorliegen einer der genannten besonderen Voraussetzungen dartin muß, daß die Anfechtung gegen den Ersterwerber begründet sei, so kann sich der Gläubiger für den letzteren Nachweis, sofern die Anfechtung einen entgeltlichen Vertrag des Schuldners mit einem Ersterwerber betrifft, der zu den in § 3 Nr. 2 bezeichneten, dem Schuldner nahestehenden Personen gehört, auf die Vorschrift des § 3 Nr. 2, insbesondere auf die darin bestimmte Vermutung für die Kenntnis des Ersterwerbers von der Absicht des Schuldners, die Gläubiger zu benachteiligen, nur dann berufen, wenn der Vertrag „in dem letzten Jahr vor der Anfechtung geschlossen“ worden ist. Ist seit dem Abschluß des Vertrags ein Jahr verfloßen, ohne daß der Gläubiger sein Anfechtungsrecht im Wege der Klage oder der Einrede (§§ 9, 5) überhaupt geltend gemacht hat, so findet, wenn der Gläubiger nunmehr den Anfechtungsanspruch gegen den Rechtsnachfolger des Ersterwerbers erhebt, hinsichtlich des zur Rechtfertigung dieses Anspruchs erforderlichen Nachweises, daß die Anfechtung gegen den Ersterwerber begründet sei, nicht § 3 Nr. 2 zugunsten des Gläubigers Anwendung (vgl. R. G. in Annalen Bd. 6 S. 121), viel-

mehr muß dann gemäß § 3 Nr. 1 der Gläubiger den Nachweis führen, daß der Schuldner die Rechtshandlung (den Vertrag) in der dem Ersterwerber bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen habe.

Danach könnte vorliegend, wenn seit der fraglichen Hypothekbestellung für die Ersterwerberin Frau H. ein Jahr abgelaufen gewesen wäre, ohne daß der Kläger den Anfechtungsanspruch überhaupt erhoben hätte, allerdings der Kläger in einem Anfechtungsprozeß gegen die Rechtsnachfolgerin Frau Margarete E. sich für den erforderlichen Nachweis, daß die Anfechtung gegen die Ersterwerberin Frau H. begründet sei, nicht auf § 3 Nr. 2 stützen, also zu diesem Nachweise nicht für sich in Anspruch nehmen, daß die Anfechtung gegen Frau H. schon deswegen, weil diese die Schwester des Schuldners Karl E. und die Gläubiger des letzteren durch die Hypothekbestellung benachteiligt worden seien, vorbehaltlich des Gegenbeweises durchgreife, daß der Frau H. zur Zeit der Hypothekbestellung eine Absicht des Karl E., die Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt gewesen sei. Tatsächlich hat indessen der Kläger den Anfechtungsanspruch innerhalb der Jahresfrist gerichtlich geltend gemacht. In jenem Rechtsstreit gegen Frau H. ist auf Grund des § 3 Nr. 2 die Anfechtung der Hypothekbestellung gegen die Ersterwerberin Frau H. für begründet erklärt und ist als unstreitig festgestellt worden, daß der Kläger die Anfechtungsklage innerhalb eines Jahres seit der Hypothekbestellung erhoben hat. Allerdings hat es sich danach nicht um eine Anfechtungsklage gegen die Rechtsnachfolgerin Frau E. gehandelt, die von Frau H. die Teilhypothek von 10000 M im Laufe der Berufungsinstanz des genannten Prozesses auch erst erworben hat, als das Jahr seit der Hypothekbestellung bereits lange abgelaufen war. Aber doch würde in einem Anfechtungsprozeß des Klägers gegen Frau E. die Jahresfrist, soweit das Vorliegen der Voraussetzung für die Anfechtung gegen Frau E., daß die Anfechtung gegen die Ersterwerberin Frau H. begründet sei, in Frage käme, durch Erhebung jener Anfechtungsklage gegen Frau H. als gewahrt zu gelten haben.

Freilich würde durch das rechtskräftige Urteil in dem Vorprozeß noch nicht die Frage der Anfechtbarkeit gegenüber Frau H. als auch für den Anfechtungsprozeß gegen Frau E. entschieden anzusehen sein. Wenn der Anfechtungsanspruch sowohl gegen den Ersterwerber als auch gegen den Rechtsnachfolger im Sinne des § 11 Abs. 2 (Sondernachfolger), sei es gleichzeitig oder nacheinander, gerichtlich geltend gemacht wird, sind die Ergebnisse in den beiden Prozessen unabhängig voneinander und ist in jedem Prozeß gesondert von dem anfechtenden Gläubiger das Bestehen des Anfechtungsanspruchs nachzuweisen und

vom Prozeßgericht über die Frage der Anfechtbarkeit zu entscheiden. Dies folgt daraus, daß die beklagte Partei in dem einen Prozeß verschieden ist von der in dem anderen Prozeß. Insbesondere wird daher durch eine rechtskräftige Verurteilung des Ersterwerbers in dem Prozeß gegen diesen nicht auch dem Rechtsnachfolger gegenüber die Anfechtbarkeit des Ersterwerbes rechtskräftig festgestellt, vielmehr kann in dem Anfechtungsprozeß gegen den Rechtsnachfolger, entgegen jener Verurteilung, entschieden werden, daß die Voraussetzungen für die Anfechtung gegen den Ersterwerber nicht gegeben seien. Auch dann wirkt die rechtskräftige Bejahung der Anfechtbarkeit gegenüber dem Ersterwerber nicht gegen den Rechtsnachfolger, wenn, wie vorliegend, der Erwerb des Rechtsnachfolgers erjt stattgefunden hat, nachdem der Anfechtungsanspruch gegen den Ersterwerber rechtshängig gemacht worden war. Denn nach §§ 1, 7 begründet die Anfechtung für den anfechtenden Gläubiger nur ein obligatorisches Recht darauf, daß das durch die anfechtbare Handlung Weggegebene zum Zwecke der Ermöglichung der Befriedigung daraus so behandelt werde, als bilde es noch einen Bestandteil des Vermögens des Schuldners, nicht aber einen Anspruch des Gläubigers auf das Weggegebene in dem Sinne, daß es ihm geleistet werde und in sein Vermögen übergehe (RGZ. Bd. 47 S. 221, Bd. 56 S. 195, Bd. 71 S. 176). Deshalb begründet die Erhebung der Anfechtungsklage keine Streitbefangenheit des Rückgewährgegenstandes im Sinne des § 265 ZPO. und demzufolge ist derjenige, der nach dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruchs den Rückgewährgegenstand vom Beklagten erwirbt, nicht Erwerber einer in Streit befangenen Sache, gegen den ein gegen den Beklagten rechtskräftig erlassenes Urteil gemäß § 325 ZPO. wirken würde. Daher ist, wie im Anschluß hieran zu bemerken ist, die vorerwähnte Erklärung des Berufungsrichters nicht zutreffend, daß für die Anfechtung gegen die Rechtsnachfolgerin Frau S. die Voraussetzung, daß die Anfechtung gegen die Ersterwerberin Frau H. begründet sei, ohne weiteres deshalb gegeben wäre, weil in dem Vorprozeß rechtskräftig entschieden sei, daß die Anfechtung der Hypothekbestellung gegen die Ersterwerberin der Hypothek, Frau H., begründet gewesen sei.

Je doch steht jene Selbständigkeit des Anfechtungsprozesses gegen den Rechtsnachfolger und der Umstand, daß das im Anfechtungsprozeß gegen den Ersterwerber rechtskräftig erlassene Urteil auf Bejahung der Anfechtbarkeit des Ersterwerbes nicht gegen den Rechtsnachfolger wirkt, dem nicht entgegen, daß die Jahresfrist des § 3 Nr. 2 AnfG. durch rechtzeitige Erhebung der Anfechtungsklage gegen den Ersterwerber auch für die Anfechtung gegen den Rechtsnachfolger gewahrt wird, soweit es sich für diese Anfechtung nach § 11 Abs. 2 um das Vor-

liegen der Voraussetzung handelt, daß die Anfechtung gegen den Ersterwerber gemäß § 3 Nr. 2 begründet sei. Wenn auch das Vorliegen dieser Voraussetzung von dem anfechtenden Gläubiger in dem Anfechtungsprozeß gegen den Rechtsnachfolger dargetan werden muß, und zwar selbst in dem Falle, daß im Anfechtungsprozeß gegen den Ersterwerber dieser bereits rechtskräftig verurteilt worden ist, so ist doch, soweit die Begründetheit der Anfechtung gegen den Ersterwerber von der Wahrung der Frist abhängt, diesem Erfordernis dadurch genügt, daß der Ersterwerb innerhalb der Frist durch Erhebung der Klage gegen den Ersterwerber selbst angefochten worden ist. Es kann nicht als im Sinne des Gesetzes liegend erachtet werden, daß trotz der rechtzeitigen Anfechtung des Ersterwerbes die Voraussetzung des § 11 Abs. 2, daß die Anfechtung gegen den Ersterwerber begründet ist, für den Fall der behaupteten Anfechtbarkeit des Ersterwerbes nach § 3 Nr. 2 nicht gegeben sei, wenn die Anfechtungsklage gegen den Rechtsnachfolger erst nach Ablauf der Frist erhoben wurde. Der Gläubiger würde dann, wenn, wie vorliegend, der Ersterwerber das vom Schuldner Erlangte erst nach Ablauf der Frist weiter veräußert hätte, die Anfechtung gegen den nunmehr im Besitze des Rückgewährgegenstandes oder eines Teiles davon befindlichen Rechtsnachfolger überhaupt nicht betreffs der Voraussetzung der Anfechtbarkeit des Ersterwerbes auf die ihm, insbesondere hinsichtlich der Vermutung für die Fraudulösität des Ersterwerbers, günstige Vorschrift der Nr. 2 des § 3 stützen können. Für die Richtigkeit dieser Gesetzesauslegung ist eine Bestätigung aus Abs. 4 des § 11 zu entnehmen. Aus dieser Vorschrift, wonach zur Erstreckung der Fristen in Gemäßheit des § 4 die Zustellung des Schriftsatzes an den Rechtsnachfolger, gegen welchen die Anfechtung erfolgen soll, genügt, ergibt sich beim Zusammenhalt mit der Vorschrift des § 4, daß, wenn der Gläubiger, bevor er einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hatte oder seine Forderung fällig war, eine Anfechtungsankündigung (nicht dem Rechtsnachfolger, sondern) dem Ersterwerber, demgegenüber eine im § 3 Nr. 2 bis 4 bezeichnete Rechtshandlung vorgenommen ist, zugestellt hat, die Fristen des § 3 Nr. 2 bis 4 (nicht nur für die Anfechtungsklage gegen den Ersterwerber, sondern auch) für die Anfechtungsklage gegen den Rechtsnachfolger hinsichtlich der Voraussetzung, daß die Anfechtung gegen den Ersterwerber begründet ist, unter den in § 4 bestimmten Voraussetzungen weiter erstreckt werden. Ist aber danach hinsichtlich Wahrung der genannten Fristen für die Anfechtungsklage gegen den Rechtsnachfolger eine Anfechtungsankündigung gegenüber dem Ersterwerber gleichgestellt einer Anfechtungsankündigung gegenüber dem Rechtsnachfolger, so ist um so mehr als vom Gesetz gewollt anzusehen, daß die Fristen des § 3 Nr. 2 bis 4 für die Anfechtung gegen den Rechts-

nachfolger bezüglich der Voraussetzung, daß die Anfechtung gegen den Ersterwerbber begründet ist, nicht nur durch rechtzeitige Erhebung der Anfechtungsklage gegen den Rechtsnachfolger, sondern auch durch eine innerhalb der Fristen erhobene Anfechtungsklage gegen den Ersterwerbber gewahrt werden. Danach ergibt sich für den vorliegenden Fall, daß für die Anfechtung gegen die Rechtsnachfolgerin Frau S. bezüglich der Voraussetzung, daß die Anfechtung gegen die Ersterwerbberin Frau H. begründet ist, die Frist des § 3 Nr. 2 durch die innerhalb dieser Frist erhobene Anfechtungsklage gegen Frau H. gewahrt wäre und daß daher der Berufungsrichter die Möglichkeit der Erhebung einer Anfechtungsklage gegen Frau S. auf Grund von § 3 Nr. 2, § 11 Abs. 2 Nr. 1 zu Unrecht verneint hat.

Im Anschluß hieran ist zu bemerken, daß für die zuerst erörterte Möglichkeit der Anfechtung gegen Frau S. auf Grund von § 3 Nr. 1, § 11 Abs. 2 Nr. 1 die im § 12 für die Anfechtung einer nach § 3 Nr. 1 anfechtbaren Handlung bestimmte Ausschlussfrist von 10 Jahren in Betracht kommt, weil seit der Hypothekbestellung vom 27. Juni 1908, gegen welche die Anfechtung sich zu richten haben würde, mehr als 10 Jahre verfloßen sind. Allerdings muß der Kläger dargetun nicht nur, daß er durch Erhebung der Anfechtungsklage gegen Frau S. Ersatz des Schadens, den er vom Beklagten erstattet verlangt, jetzt nicht zu erlangen vermöge, sondern auch, daß er früher, als die zehnjährige Frist noch nicht abgelaufen war, durch die genannte Klagerhebung ohne Verschulden ebenfalls nicht Ersatz des Schadens hätte erlangen können (RdZ. Bb. 86 S. 287). Nach der gegebenen Sachlage ist aber dadurch, daß seit der Hypothekbestellung mehr als 10 Jahre vergangen sind, überhaupt noch nicht die genannte Anfechtungsklage ausgeschlossen. Denn durch die Erhebung der Anfechtungsklage gegen Frau H., die Ersterwerbberin und Rechtsvorgängerin der Frau S., ist auch die Ausschlussfrist des § 12 gewahrt. Die dargelegten Gründe für Wahrung der Frist des § 3 Nr. 2 (§ 11 Abs. 1 Nr. 1) durch die Klage gegen Frau H. treffen in gleicher Weise auch auf die Wahrung der Ausschlussfrist zu.

Weiter erklärt der Berufungsrichter, dieselben Gründe, die der Erhebung eines Anfechtungsanspruchs gegen Frau S. nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 wegen Fristablaufs entgegenständen, hinderten auch die Geltendmachung des Anspruchs gegen sie nach § 11 Abs. 2 Nr. 3; es brauche daher der Frage nicht näher getreten zu werden, ob wirklich Frau S. die Teilhypothek von 10000 M unentgeltlich erhalten habe. Auch dies beruht auf Rechtsirrtum. Nach obigen Ausführungen bestimmt § 11 Abs. 2 überhaupt nicht eine Frist für die Geltendmachung des Anfechtungsanspruchs gegen den Rechtsnachfolger, also auch nicht für die Anfechtung unter der Voraussetzung der Nr. 3, daß dem Rechts-

nachfolger das Erlangte unentgeltlich zugewendet worden ist; Zeit-  
schränken für die Anfechtung ergeben sich nur daraus, daß erste Voraus-  
setzung hierfür die Begründetheit der Anfechtung gegen den Erst-  
erwerber ist. In dieser Hinsicht kommt vorliegend die Anfechtbarkeit  
des Ersterwerbs der Frau S. auf Grund des § 3 Nr. 1 und des  
§ 3 Nr. 2 in Betracht. Die betreffenden Fristen sind aber nach dem  
Vorerörterten gewahrt. . . .

Das Berufungsurteil ist daher, soweit der Berufungsrichter die  
Möglichkeit, daß der Kläger durch Anfechtung der fraglichen Hypothek-  
bestellung gegen Frau S. Ersatz für den Schaden erlange, verneint  
hat, wegen Verletzung des § 11 Abs. 2 Nr. 1 verb. mit § 3 Nr. 1,  
des § 11 Abs. 2 Nr. 1 verb. mit § 3 Nr. 2, des § 11 Abs. 2 Nr. 3  
verb. mit § 3 Nr. 1 und des § 11 Abs. 2 Nr. 3 verb. mit § 3 Nr. 2  
aufzuheben. Zu einer anderweiten Endentscheidung ist die Sache  
nicht reif. . . .